

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 1/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 1991 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d, die Richter Dr. S c h u r und Dr. S p r a n g sowie die ehrenamtlichen Richter R u n g e und Dr. S c h n e i d e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1989 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger ist mit seinem auf die Weitergewährung von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit gerichteten Begehren im sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg geblieben. Mit seiner von dem Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 26. Oktober 1989 zugelassenen Revision wendet er sich gegen dieses Urteil.

Der Kläger ist gelernter Bauschlosser. Im Bergbau arbeitete er als Gedingeschlepper, Lehrhauer und Hauer sowie nach einer innerbetrieblichen Umschulung als Elektriker und später kurzfristig als Metallfacharbeiter. Außerhalb des Bergbaues war er als Schweißer versicherungspflichtig beschäftigt. Seit dem 1. Mai 1984 arbeitete er bis zum 31. März 1990 als Bauhofhelfer. Er verrichtete Magazin- bzw Lagerarbeiten. Die Entlohnung erfolgte zunächst nach der Lohngruppe 7, später nach der Lohngruppe 8 des Tarifvertrages der IG Metall Nordrhein-Westfalen.

Mit dem im sozialgerichtlichen Verfahren angefochtenen Bescheid vom 5. Februar 1985 wandelte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1985 die bis dahin gewährte Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit in die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit um. Der hiergegen erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. April 1985). Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Klage durch Urteil vom 12. Januar 1988 abgewiesen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Nach der Überzeugung des LSG übt der Kläger eine ihm zumutbare Tätigkeit aus. Die Tätigkeit setze eine Mindestanlernzeit von drei Monaten voraus und verlange Arbeitsgenauigkeit und Zuverlässigkeit wie bei jeder Facharbeitertätigkeit; sie werde wie die Tätigkeit eines Facharbeiters entlohnt. Nach kürzerer Einarbeitungszeit sei nur ein Handwerker mit gehöriger Berufspraxis imstande, die Arbeit zu erledigen. Ein ungelernter Arbeiter bedürfe einer längeren Einarbeitungszeit. Nur von einem handwerklich und in der betrieblichen Arbeitsausführung erfahrenen Gerätewart könne die jetzt ausgeübte Tätigkeit des Klägers ordnungsgemäß erledigt werden.

Die Revision meint, der Kläger könne nicht zumutbar auf die nunmehr ausgeübte Tätigkeit eines Bauhofhelfers verwiesen werden, weil sie mit der Arbeit eines Facharbeiters nicht verglichen werden könne. Der Kläger verrichte Handlangertätigkeiten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1989 sowie das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 12. Januar 1988 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 5. Februar



1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 1985 zu verurteilen, ihm über den Monat Dezember 1984 hinaus die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem beide Beteiligte sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil aus zutreffenden Gründen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl zuletzt Urteil vom 15. November 1989 - 8/5a RKn 13/87 -) entschieden, daß der Kläger auf die bis zum 31. März 1990 ausgeübte Tätigkeit als Bauhofhelfer zumutbar verwiesen werden konnte. Da er dabei mehr als die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte verdiente, war er nicht berufsunfähig iS von § 46 Abs 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG).

Nach den von dem LSG getroffenen Feststellungen war der Kläger in seinem Berufsleben fast durchweg als Facharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Daher ist bei der Beantwortung der Frage, ob er auf andere Tätigkeiten verwiesen werden kann, von dem bisherigen Beruf eines Facharbeiters auszugehen. Nach dem im Hinblick auf die Verweisungsmöglichkeiten vom BSG entwickelten Mehrstufenschema muß bei dem Beruf eines Facharbeiters eine Verweisung auf die darunter befindliche Gruppe mit dem Leitberuf des anerkannten Angelernten und auf solche Berufstätigkeiten, die wegen der qualitativen Anforderungen den Anlernertätigkeiten gleichstehen, in Kauf genommen werden. Zu den anerkannten Anlernertätigkeiten gehört die bis zum 31. März 1990 von dem Kläger ausgeübte Beschäftigung allerdings nicht. Dennoch hat das LSG zutreffend angenommen, daß er auf diese Tätigkeit verwiesen werden kann. Dies folgt aus den nicht mit zulässigen Verfahrensrügen angefochtenen tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil. Dem Kläger war es nur infolge seiner vorangegangenen Facharbeitertätigkeit möglich, schon nach der Mindestanlernzeit von drei Monaten seine fragliche versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Sie verlangt Arbeitsgenauigkeit, Zuverlässigkeit, Material- und Werkzeugkenntnisse, die dem eines Facharbeiters (Schweißers und Vorrichters) gleichkommt. Wegen der mit seiner Tätigkeit verbundenen Anforderungen an sein Verantwortungsbewußtsein sowie an die Gewissenhaftigkeit bei



der Verrichtung seiner Tätigkeit wurde er wie ein Facharbeiter nach den Lohngruppen in dem Tarifvertrag der IG Metall Nordrhein-Westfalen entlohnt. Dies zusammen ist ein bedeutendes Qualitätsmerkmal seiner Arbeit und deren Einstufung. Das LSG ist daher mit zutreffenden Gründen davon ausgegangen, daß die Tätigkeit des Klägers als Bauhofhelfer mit Anforderungen verbunden ist, wie sie üblicherweise bei anerkannten Angelernten verlangt werden. Die Entlohnung des Klägers wie ein Facharbeiter beruht danach nicht auf qualitätsfremden Umständen. Dies rechtfertigt es, den Versicherten mit dem Leitberuf eines Facharbeiters auf die genannte Tätigkeit zu verweisen, weil es bei der Beantwortung der Frage, in welchem Rahmen eine solche Verweisung des Facharbeiters zumutbar ist, auf die Qualitätsmerkmale der Verweisungstätigkeit ankommt.

Nach den nicht angegriffenen weiteren Feststellungen in dem angefochtenen Urteil ist der Kläger ohne Gefährdung seiner Gesundheit imstande, die Tätigkeit eines Bauhofhelfers auszuüben. Unter diesen Umständen verdient er in dem zumutbaren Verweisungsberuf mehr als die gesetzliche Lohnhälfte, so daß Berufsunfähigkeit iS von § 46 Abs 2 RKG in dem hier interessierenden Zeitraum nicht vorgelegen hat.

Die Revision war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)